

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN - R27

Stand: März 2011

Ihr Ansprechpartner
Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) trat am 1. Juli 2008 in Kraft und löste damit das seit 1935 geltende Rechtsberatungsgesetz (RBerG) ab.

1. Ziel

Ziel des neuen RDG ist eine zeitgemäße Regelung der Rechtsberatung. Die Neuregelung soll für eine klare und verfassungskonforme Rechtslage sorgen. Das Anwaltsmonopol bleibt im RDG erhalten. Es erlaubt jedoch auch Nichtjuristen, Rechtsdienstleistungen im Rahmen von Nebentätigkeiten zu erbringen.

2. Anwendungsbereich

Das RDG regelt – anders als das RBerG! – nur die selbständige **außergerichtliche** Rechtsberatung. Die Befugnis zur **gerichtlichen** Vertretung richtet sich **ausschließlich nach der jeweiligen Verfahrensordnungen** (ZPO, FGg, ArbGG, VwGO, SGG, FGO, StPO). In den gerichtlichen Verfahren wird die Vertretungsbefugnis nicht in gleichem Umfang frei gegeben wie bei den außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen. In Verfahren, in denen nicht ohnehin bereits Rechtsanwaltszwang herrscht, ist eine Vertretung nur durch Beschäftigte der Partei oder durch unentgeltlich tätige Familienangehörige, Volljuristen oder Streitgenossen zulässig.

Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in **abhängiger Beschäftigung** wird vom RDG nicht erfasst. Rechtsdienstleistungen von besonderen Berufsgruppen, die in anderen Gesetzen geregelt sind, bleiben unberührt (Beispiel: Rechtsanwälte § 3 Abs. 1 BRAO; Versicherungsberater § 34 e Abs. 1 GewO).

3. Begriff der Rechtsdienstleistung

Die Definition der Rechtsdienstleistung findet sich in § 2 Abs. 1 RDG. Demnach ist Rechtsdienstleistung **jede Tätigkeit, die in einer konkreten fremden Angelegenheit erbracht wird und die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert**. Es ist immer zuerst zu prüfen, ob es sich um eine Tätigkeit in einer **fremden** oder in einer eigenen **Angelegenheit** handelt. Dies folgt daraus, dass eine Tätigkeit in einer eigenen Angelegenheit, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert, keine registrierungspflichtige Rechtsdienstleistung ist. Erst bei Bejahung einer fremden Angelegenheit muss das Tatbestandsmerkmal „**rechtliche Prüfung des Einzelfalles**“ überprüft werden.

Allgemeine Rechtsauskünfte oder rechtsbesorgende Bagateltätigkeiten sowie jede Geschäftsbesorgung, die keine besondere rechtliche Prüfung erfordert, fallen von vornherein nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Praxishinweis: *Die Grenzen zwischen erlaubnisfreier und erlaubnispflichtiger Rechtsberatung sind fließend. Bei schriftlichen Ausführungen oder bei anwaltlich vertretenen Gegnern ist immer darauf zu achten, die Grenze der Erlaubnispflicht nicht zu überschreiten.*

Beispiele: Die Beratung der Geschäftsführung durch die unternehmenseigene Rechtsabteilung fällt nicht unter das RDG, weil sie nicht an eine fremde Person gerichtet ist. Auch an die Öffentlichkeit gerichtete juristische Informationen bleiben erlaubt, weil sie nicht auf einen Einzelfall bezogen sind (Rechtsinformationen, Kommentare im Fernsehen, allgemeine Merkblätter für Kunden). Das bloße Auffinden von Lektüre oder die Wiedergabe oder lediglich schematische Anwendung von Rechtsnormen stellen keine Rechtsdienstleistungen dar.

Ausdrücklich regelt das Gesetz, dass das Erstellen wissenschaftlicher Gutachten sowie die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen und Schiedsrichtern keine Rechtsdienstleistungen darstellen. Mediation oder andere Formen außergerichtlicher Streitbeilegung werden jedoch dann zu einer Rechtsdienstleistung, wenn sie durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreifen.

4. Arten der Rechtsdienstleistung

Das RDG unterscheidet zwischen folgenden Rechtsdienstleistungen:

a) Rechtsdienstleistung als Nebentätigkeit

Erlaubnisfrei ist für alle Berufsgruppen die **Rechtsdienstleistung als Nebentätigkeit**. Die Erlaubnisfreiheit von Nebenleistungen trägt dem Umstand Rechnung, dass viele gewerbliche Tätigkeiten, deren Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich liegt, notwendig auch mit rechtsbesorgender Tätigkeit (bzw. Rechtsdienstleistung) verbunden sind. Nebenleistungen sind daher **erlaubnisfrei, wenn** sie in

unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit einer Hauptleistung stehen, deren Schwerpunkt auf nicht rechtlichem Gebiet liegt. Voraussetzung ist, dass sie als Nebenleistung im **engen** Zusammenhang zum Berufs- oder Tätigkeitsbild steht. Ob es sich um eine **Nebentätigkeit** handelt, ist nach Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Im Klartext bedeutet das: Der KFZ-Meister muss auch weiterhin in erster Linie Autos reparieren, seine rechtlichen Tipps dürfen nur eine zusätzliche Serviceleistung sein. Maßstab sind die rechtlichen Vorkenntnisse, die zum jeweiligen Berufsbild gehören. Die Rechtsauskünfte dürfen dabei nicht im Mittelpunkt des Leistungsangebots stehen.

So kann z.B.

- die Einziehung von Kundenforderungen, die einem Unternehmer oder einer Werkstatt abgetreten wurden, durch diesen wahrgenommen werden,
- ein Architekt oder Bausachverständiger im Zuge der Betreuung und Beaufsichtigung von Fertigstellungs- und Mängelbeseitigungsarbeiten für den Bauherrn Ansprüche gegen den Werkunternehmer geltend machen,
- ein Versicherungsmakler, der einen Kundenauftrag hat, Vorschläge für eine private Altersversorgung (oder ein Deckungskonzept für eine betriebliche Altersversorgung) machen, bzw. entsprechende private Verträge vermitteln. Im Rahmen und bezogen auf einen solchen Hauptauftrag ist der Versicherungsmakler berechtigt, die Sozialversicherungspflicht und die Möglichkeit einer Sozialversicherungsbefreiung des Kunden bzw. der Betriebsangehörigen zu prüfen und den Kunden hierüber zu beraten. Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers bleibt eine Nebenleistung im Sinne von § 5 Abs. 1 RDG, solange die Beratung über die sozialversicherungsrechtlichen Fragen einen konkreten Bezug zur Hauptleistung (Konzeption und Vermittlung privater Verträge) hat,

Berufe, in denen gewisse Rechtskenntnisse Voraussetzung für die Haupttätigkeit sind, können also weitergehende Befugnisse aus der Norm herleiten, als Berufe, in denen für die Haupttätigkeit keine Rechtskenntnisse vonnöten sind. Darüber hinausgehende Rechtsdienstleistungen dürfen nur in Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt erbracht werden (§ 5 RDG). Dabei ist zu beachten, dass die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten in den Händen des Rechtsanwaltes liegt. Eine ohne entsprechende Erlaubnis vorgenommene Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten wird nämlich im Ergebnis nicht dadurch gerechtfertigt, dass der Handelnde sich der Hilfe eines Rechtsberaters bedient.

Beispiele für erlaubte Rechtsdienstleistungen als Nebentätigkeit:

- Beratung zur Vermögens- oder Unternehmensnachfolge durch Banken,
- Sanierungs- und Insolvenzberatung durch Betriebswirte,
- die allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe (z. B. die Aufklärung über nach dem BGB bestehenden Gewährleistungsrechte),

- die Geltendmachung unstreitiger Ansprüche (z. B. rechnet eine KFZ-Werkstatt mit der gegnerischen Versicherung nicht nur die Reparaturkosten ab, sondern macht für den Geschädigten gleichzeitig auch die allgemeine Schadenpauschale geltend) oder
- die Mitwirkung bei einem Vertragsschluss oder einer Vertragskündigung.

Wo jeweils die Grenze zu ziehen ist, wird sich wohl erst im Laufe der Zeit durch Gerichtsurteile herausstellen. Der Gesetzgeber hat nur sehr vage Vorgaben zu den neuen Tätigkeitsfeldern für Nichtjuristen gemacht. Vorab lässt sich nur sagen, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz die Beratungsmöglichkeiten für nichtanwaltliche Berufe erweitert hat, aber: der Schwerpunkt der Tätigkeit muss auf nichtrechtlichem Gebiet liegen und sich somit als Nebentätigkeit darstellen.

Ausdrücklich erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten erbracht werden (§ 5 Abs. 2 RDG):

- Haus- und Wohnungsverwaltung
- Testamentsvollstreckung und
- Fördermittelberatung

b) Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen

Nach dem RDG sind die folgenden Tätigkeiten registrierungspflichtig (§ 10 RDG):

- die Rechtsdienstleistung in ausländischem Recht
- Inkassodienstleistungen und
- Rentenberatung

Registrierung

Das Registrierungsverfahren ist in den §§ 12 – 14 RDG sowie in der Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) geregelt. Das bisherige Erlaubnis- und Aufsichtsverfahren wird so zu einem Registrierungsverfahren umgewandelt. Das Rechtsdienstleistungsregister muss neu geschaffen werden. Die zuständige Stelle ist im Saarland das Landgericht Saarbrücken. Die Voraussetzungen für die Registrierung sind:

- Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
- Theoretische und praktische Sachkunde in dem Bereich oder in den Teilbereichen, die abgedeckt werden sollen
- eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall

Die Registrierung kann schriftlich oder elektronisch über eine einheitliche Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts unter Beifügung von Zeugnissen bzw. Nachweisen beantragt werden. Im Antrag sind die Bereiche zu konkretisieren, die ausgeübt werden sollen. Nach erfolgter Registrierung erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister. Das Rechtsdienstleistungsregister ist abrufbar unter der Adresse <http://www.rechtsdienstleistungsregister.de>. Dort sind auch Antragsformulare und weitere Informationen hinterlegt.

c) Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen

In den folgenden Fällen darf eine Rechtsdienstleistung auch von nicht registrierten Personen vorgenommen werden:

- Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer **entgeltlichen Tätigkeit** stehen (etwa bei **unentgeltlicher** rechtlicher Beratung für Familienmitglieder, innerhalb nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen)
- Rechtsdienstleistungen durch Berufs- und Interessenvereinigungen
- Rechtsdienstleistungen durch öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen

Berufs- und Interessenvereinigungen dürfen im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs beraten (§ 7 RDG). Der Satzungszweck darf aber nicht auf allgemeine Rechtsberatung erweitert werden. Die Rechtsberatung darf im Vergleich zu anderen Vereinszwecken keine übergeordnete Bedeutung haben.

Auch öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen (zum Beispiel Verbraucherzentralen) dürfen gemäß § 8 RDG im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Rechtsdienstleistungen erbringen.

5. Inkasso / Forderungskauf

Für das klassische Inkassogeschäft, für das bislang eine Erlaubnis nach dem RBERG erforderlich war, ist auch weiterhin eine **Registrierung** nach dem RDG nötig. Möchte jemand also Forderungen nur zur Einziehung erwerben, ist eine Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister notwendig. Nicht reglementiert ist dagegen der Vollerwerb einer Forderung (Forderungskauf). Dieser ist auch ohne Inkassoregistrierung zulässig.

Neu ist, dass registrierte Inkassounternehmen künftig ein **gerichtliches Mahnverfahren** durchführen können und zwar bis zur Abgabe an das Streitgericht. Eine Erstattungspflicht des Schuldners für die Vergütung des Inkassounternehmens besteht aber nur bis maximal 25 Euro. Die Höhe der Inkassovergütung selbst ist nicht gesetzlich geregelt. Deshalb kann grundsätzlich auch über die 25 € hinaus - bis zur Höhe anwaltlicher Kosten - eine Inkassovergütung als Verzugsschaden erstattet werden.

Das RDG sowie die RDV finden Sie unter <http://www.gesetze-im-internet.de>.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK - nur einen Hinweis geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.